

Schulordnung (Stand 1. Mai 2024)

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

2. Angebot

2.1 Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in den Fächern Musikalische Früherziehung (MFE)/ Musikalische Grundausbildung (MGA) und Instrumentalunterricht. Der Unterricht wird als Einzelunterricht oder in Gruppen erteilt. Dabei werden Wünsche, Alter und der Ausbildungsstand der Schülerinnen und Schüler, sowie die Erfordernisse des Fachs soweit wie möglich berücksichtigt.

2.2 Neben der Ausbildung in den unter 2.1 genannten Fächern werden die Schüler unterstützt bei der Erarbeitung von Repertoire, falls sie in einem Schulorchester, einer Band, einer Blaskapelle, oder einem sonstigen Ensemble spielen.

3. Unterricht

3.1 In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:

- Kinder ab dem 1. Schuljahr (in ausgewählten Ausnahmefällen im Vorschulalter), Jugendliche und Erwachsene

3.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach Unterrichtung bei einer bestimmten Lehrkraft erfüllt. Jedoch kann darauf kein Anspruch erhoben werden.

3.3 Auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht kein Anspruch. Durch Ereignisse, die nicht im Einflussbereich der Musikschule liegen, kann es während des Schuljahres zu Änderungen der Gruppenstärke kommen.

3.4 Es wird empfohlen, dass Instrumentalschüler zusätzlich zum Unterricht bei passendem Leistungsstand, in einem Orchester, einem Ensemble usw. mitspielen, um das Zusammenspiel zu fördern. Ebenso wird empfohlen, regelmäßig an den Feierabendmusiken und Konzerten der Musikschule aktiv teilzunehmen, um Erfolgserlebnisse zu erfahren und Routine im Vorspiel zu bekommen.

3.5. Der Unterricht findet als Präsenzunterricht in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Online-Angebote sind in absoluten Ausnahmefällen (Pandemie/ Schüleraustausch,...) möglich.

4. Schuljahr

4.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

4.2 Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Bayern.

5. An- und Abmeldungen, Wiederanmeldungen

5.1 Die Anmeldung erfolgt durch das Anmeldeformular auf der website www.schranner-papageno.de . Formulare liegen auch in der Musikschule aus.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5.2 Wiederanmeldungen für das nächste Schuljahr und Anträge auf Änderung der Belegung sind auf dem Wiederanmeldeformular zu vermerken, welches die Lehrkräfte im April verteilen.

5.3 Anmeldungen/Wiederanmeldungen sind verbindlich für ein Schuljahr. Ohne Wiederanmeldung endet der Vertrag zum 31. August des laufenden Jahres.

6. Probezeit

Für ein neu belegtes Fach gelten die ersten vier Unterrichtsstunden bei Eintritt als entgeltpflichtige Probezeit. Der Abbruch der Ausbildung ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Probezeit schriftlich anzuzeigen.

7. Instrumente

7.1 Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bei Beginn des Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzen.

7.2 Es können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente an Schülerinnen und Schüler gegen Miete gemäß der Entgeltordnung der Musikschule ausgeliehen werden. Hierzu ist mit der Musikschule ein Leihvertrag abzuschließen.

7.3 Eigene Instrumente der Schülerinnen und Schüler sind nicht durch die Musikschule versichert. Für diese Instrumente kann die Musikschule keine Haftung übernehmen, und zwar auch dann nicht, wenn die Instrumente bei Musikschulveranstaltungen verwendet werden. Dem Eigentümer wird der Abschluss einer Musikinstrumentenversicherung empfohlen.

8. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

9. Gesundheitsbestimmungen

9.1 Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.